

Freiflächenphotovoltaikanlage bei Konradsreuth

-Teil B-

FACHGUTACHTEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorhabensträger: Sonnenwerk Konradsreuth GmbH & Co. KG
Energiepark 1
95365 Rugendorf



Auftragnehmer: OPUS GmbH
Richard-Wagner-Straße 35
95444 Bayreuth

A handwritten signature in black ink that reads "Franz Moder".

Projektleiter: Dipl. Geoökologe Franz Moder

Bearbeiter: M. Sc. Renate-Eviana Klees

Datum: 04. November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	5
1.3	Kartierungen im Untersuchungsgebiet.....	5
1.4	Gebietscharakter	6
1.5	Biotope	6
1.6	Beschreibung des Vorhabens	6
1.7	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	8
2	Wirkungen des Vorhabens	9
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	13
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
5	Gutachterliches Fazit	21
6	Literatur	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum oder im direkten Umfeld nachgewiesenen europäischen Vogelarten	18
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet (roter Kreis)	4
Abb. 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom nördlichen Rand nach Süden hin	6
Abb. 3: Angrenzender Waldbereich südöstlich der Vorhabenfläche	6
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 24.10.2025,	8
Abb. 5: Zeitfenster für die Baufeldberäumung	10

Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
i. V. m.	in Verbindung mit
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
RL BY	Rote Liste Bayern
RL D	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TK	Topographische Karte

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger Sonnenwerk Konradsreuth GmbH & Co. KG beplant die Flurstücke 459/10 und 159/11 in der Gemarkung Föhrenreuth, Gemeinde Konradsreuth, mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die geplante Anlagengröße liegt bei ca. 15 ha.

Die OPUS GmbH wurde beauftragt, ein Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) anzufertigen.

In der saP werden die möglichen Auswirkungen und Eingriffe basierend auf dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan von Juli 2025 (Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG 2025) betrachtet und geprüft.

In der nachstehenden Abbildung ist die Lage des Plangebietes nördlich von Konradsreuth und südwestlich von Hof dargestellt.

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ca. 100 m Entfernung südwestlich des Zentrums des Gemeindeteiles Brand, ca. 700 m nördlich des Zentrums von Eckardsreuth, ca. 1.400 m nordöstlich des Zentrums von Konradsreuth, ca. 620 m östlich des Gemeindeteils Stiftsgrün und ca. 530 m südlich der Start- und Landebahn des Flugplatzes Hof- Plauen.

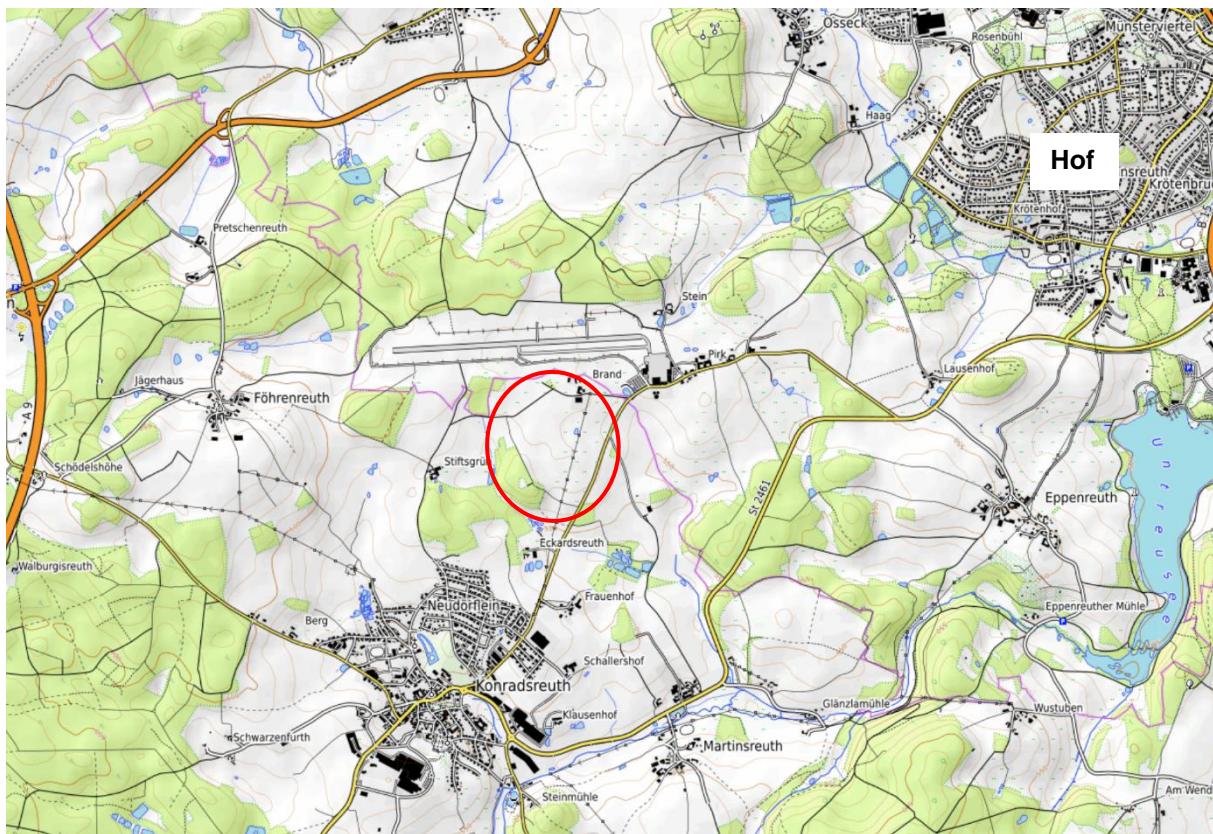


Abb. 1: Übersicht über das Plangebiet (roter Kreis)
(Quelle: OpenStreetMap 2025 – Karte genordet, ohne Maßstab)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Gees, K. (2025): Brutvogelkartierung Flughafen Hof & Wurlitz PV-Freiflächenanlagen.
- Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG (2025) Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Konradsreuth, inkl. zugehörige Begründung; Stand 24.10.2025
- LfU (2024): Artenschutzkartierung (Ortsbezogene Nachweise); Kurzliste; Stand: 01.10.2024
- LfU (2025): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>; Landkreis Tirschenreuth
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (s. Anhang 1 zur saP)

1.3 Kartierungen im Untersuchungsgebiet

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hof wurde eine Brutvogelkartierung gefordert. Die Erfassungen erfolgten durch den Biologen Karsten Gees zwischen Ende März und Ende Juni 2025 ab der Morgendämmerung bis mittags und ab Sonnenuntergang bis Mitternacht. Alle Begehungen wurden bei geeigneter Witterung (kaum Regen, wenig Wind) durchgeführt und erfolgten nach den Methodenstandards zur flächenhaften Brutvogelkartierung von Südbeck et al. (2005).

1.4 Gebietscharakter

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Naturraum-Einheit „Münchberger Hochfläche (393, nach Ssymank)“ und der Naturraum-Haupteinheit „Thüringisches-Fränkisches-Mittelgebirge (D48, nach Meynen/Schmithüsen et. al.)“ (FIN WEB 2025).

Die zu bebauenden Grundstücke liegen auf einer nach Süden hin abfallenden Freifläche und fallen vom nördlich gelegenen Hochpunkt von ca. 584 m ü. NHN, auf den südlichen Tiefpunkt von etwa 571 m ü. NHN, sowie auf den westlichen Punkt von ca. 578 m ü. NHN, auf den östlichen Punkt von ca. 580 m ü. NHN.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird rein ackerbaulich genutzt (Wintergetreide zum Zeitpunkt der Begehung) und ist an drei Seiten von befestigten bzw. unbefestigten Wirtschaftswegen umrandet. Westlich grenzt ein Fichtenwald und östlich eine zum Teil beweidete Kleegraswiese an. Artenschutzfachlich relevante Gehölzstrukturen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.



Abb. 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet vom nördlichen Rand nach Süden hin

(Foto: OPUS GmbH, 2025)



Abb. 3: Angrenzender Waldbereich südöstlich der Vorhabenfläche

(Foto: OPUS GmbH, 2025)

1.5 Biotope

Innerhalb der Eingriffsbereiche befinden sich keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope.

1.6 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15 ha.

Erschlossen wird das Sondergebiet über bestehende Feld- und Waldwege, Gemeindewege

(nördlich und südliche der Grundstücke) und zwischen den Baufeldern sowie interne neu herzustellende aufgeschotterte Erschließungswege.

Die Leistung der Anlage beträgt je nach genehmigter Größe ca. 20.000 kWp. Die Einspeisung soll mittels Erdverkabelung und Überabestation in das Umspannwerk des regionalen Energieversorgers und somit in das öffentliche Netz erfolgen.

Die Grundflächenzahl wurde mit 0,6 festgesetzt. Die Höhe dieser baulichen Anlagen werden mit der Festsetzung von Moduloberkanten auf 5,00 m und Gebäudeoberkanten auf 5,00 m begrenzt.

Die Anlage wird mit fest montierten Modulen ausgestattet, welche mittels Rammfundamentierung im Boden verankert werden.

Zusätzlich zur Nutzung neben der Energiegewinnung ist eine Mahd mit Mähgutabfuhr, alternativ die extensive Beweidung der Flächen vorgesehen.

Die Höhe des umgebenden Zaunes wird 2,50 Metern nicht übersteigen. Der Zaun wird in durchlässiger Bauweise (Maschenweite max. 40x40mm, Bodenabstand im Mittel mind. 15 cm) errichtet.

Um die gesamte geplante Photovoltaikanlage soll ein unterschiedlich breiter Streifen für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Auf diesem wird umlaufend, bis auf einen kurzen Abschnitt im südlichen Bereich (Waldrand) eine Gehölz- bzw. Heckenpflanzung vorgenommen.

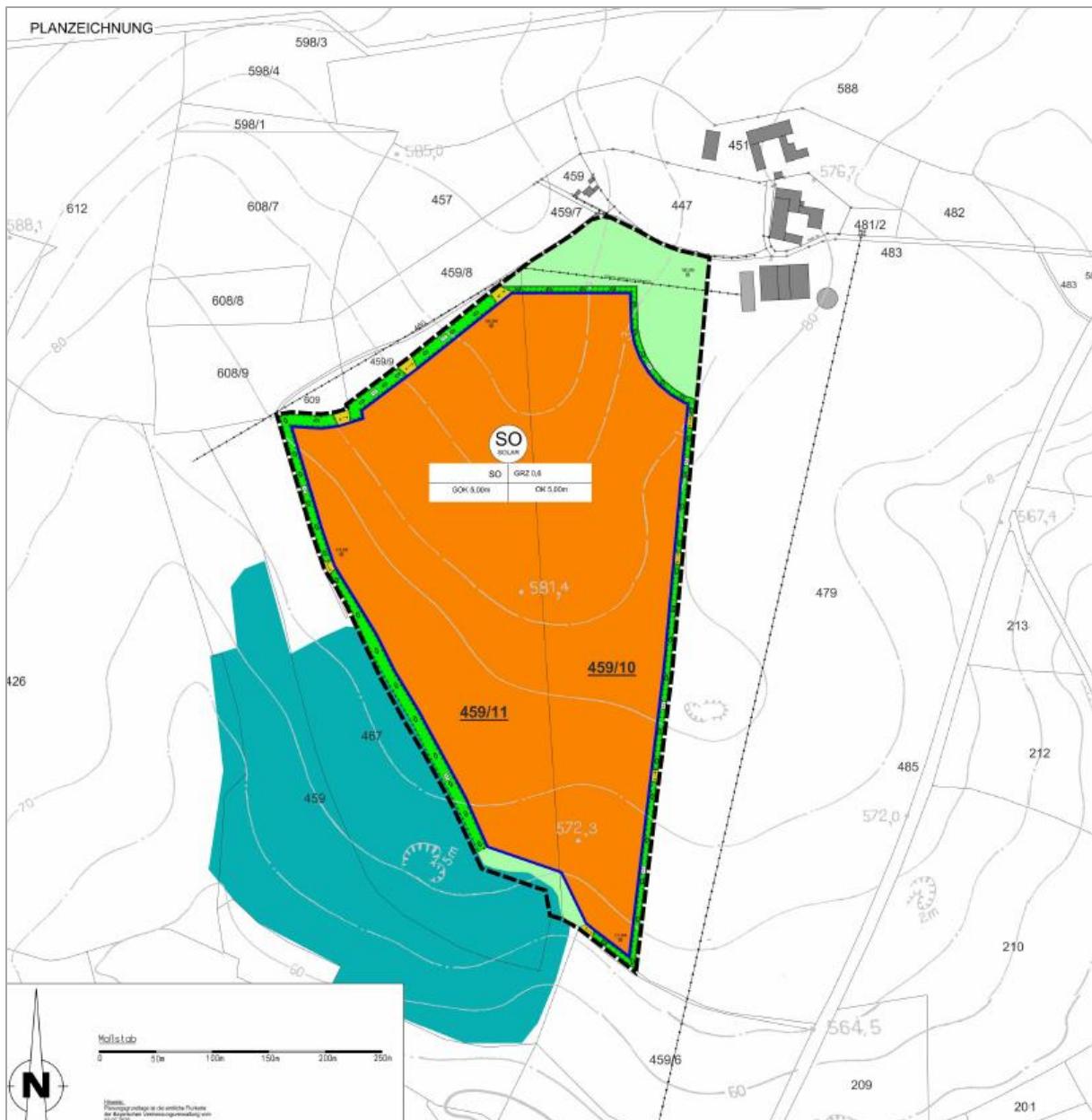


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 24.10.2025,
(Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG 2025)

1.7 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen, die auf die biotischen und abiotischen Lebensgrundlagen einwirken, wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Faktoren unterschieden.

Die Wirkungen des geplanten Solarkraftwerks auf die beanspruchten Flächen wurden aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 4. Juli 2025 entnommen.

Baubedingte Wirkungen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung)
- Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht)

Anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust von Offenlandlebensräumen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- dauerhafter Verlust von Boden und Vegetation durch Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur
- dauerhafte Überschirmung (z. B. Schattenwurf)
- ggf. kleinklimatische Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Tierlebensräumen auf Grund von Überschattung

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die im folgenden Kapitel beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Dadurch wird ein Beitrag dazu geleistet, um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Insgesamt werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt:

1 V Umweltfachliche Baubegleitung für den Artenschutz

- Mitwirkung bei der Baustelleneinweisung, Kontrolle und ggf. Anpassung der Schutzmaßnahmen vor und während der Baumaßnahmen
- Feststellung von neuen artenschutzrechtlich relevanten Fakten
- Teilnahme an Bauberatungen in artenschutzrelevanten Bereichen
- Information des Auftraggebers und Dokumentation

2 V Zeitraum zur Baufeldräumung

Zum Schutz von Nestern von Feldlerche und Wiesen-Schafstelze darf eine Baufeldräumung auf Acker- und Wiesenflächen nur zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen (siehe Abbildung 5).

Vom Vorhaben betroffene Art/Artengruppe		Zeitfenster											
		Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez
Baufeldräumung Acker/Wiese	Feldlerche, Wiesen-Schafstelze			→									

Abb. 5: Zeitfenster für die Baufeldberäumung

(grün: erlaubt; rot: aus artenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden)

Der Beginn der Bauarbeiten muss ebenfalls in diesem Zeitfenster stattfinden, damit eine Schädigung von eventuell bereits brütenden Vögeln ausgeschlossen werden kann.

Bei einem unumgänglichen Baubeginn im Frühjahr oder Sommer ist die folgende Maßnahme vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Arten im Februar durchzuführen:

Vergrämungsmaßnahme für Bodenbrüter

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäfts werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) vor Errichtung der Photovoltaikanlagen aufgestellt. Die Stangen werden dabei ab einer Entfernung von 50 m zu höheren Vertikalstrukturen, wie z.B. Hecken und Wäldern, in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im unmittelbaren Baubereich errichtet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten, muss die Lage der Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Ebenso muss die Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein. Es sind folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nötig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden:

CEF 1 Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten

Für den Ausgleich des Habitatverlustes für 5 Brutreviere der Feldlerche sowie zwei Reviere der Wiesen-Schafstelze sind Maßnahmen erforderlich. Da beide Arten ähnliche Lebensraumansprüche haben, ihn aber unterschiedlich nutzen, kann der flächenmäßige Ausgleichsbedarf flächenneutral überlagert werden.

Feldlerche & Wiesen-Schafstelze (jeweils ein Brutpaar): Anlage von Blühstreifen/Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache. Bei dem geplanten Vorhaben ist eine Fläche **von 2,5 ha** als Ersatz für die verlorengehenden Reviere herzustellen (0,5 ha pro Brutrevier). Aus aktuellen Untersuchungen (Trautner 2020) geht hervor, dass durch die Ansaat von Blühstreifen eine Erhöhung der Feldlerchensiedlungsdichten erreicht werden kann.

Die Ausgleichsfläche (bzw. -flächen) muss langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die genannten Arten als Bruthabitat zu dienen.

Laut einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV 2023) sollen folgende Punkte bei der Anlage und Pflege beachtet werden:

- Abstand zum nächsten Wald (min. 160 m), zu Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung (min. 120 m), zu Einzelbäumen (min. 50 m)

- Abstand zu Freileitungen und Straßen (min. 100 m)
- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 80 : 20); Streifenbreite mindestens 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Einstieg einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- keine Bewirtschaftungsgänge (inkl. Befahren der Fläche) oder Pflege vom 15.03. bis 31.08. eines Jahres
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- Rotation möglich – jährlich bis spätestens alle 3 Jahre: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten

Die Maßnahme „Blühstreifen“ entspricht weitgehend LfU (2014): PIK, Seite 7-8: Maßnahme „2.1.1 Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ den Ackerwildkrautstreifen / Brachestreifen bzw. insbesondere „2.1.3. Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitate in Ackerlebensräumen“.

Je nach Qualität (Lage, Größe, Bewirtschaftung, randliche Störeffekte) der zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen kann die Maßnahme (in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde) angepasst werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Das Vorhaben befindet sich im Verbreitungsschwerpunkt der saP-relevanten Pflanzenart Braungrüner Streifenfarn. Diese findet jedoch im Vorhabengebiet keine geeigneten Standortbedingungen und wurde daher abgeschichtet.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten

Im Folgenden werden die nach der Abschichtung für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant eingestuften Tierarten beschrieben.

4.1.2.1 Säugetiere

Die Ermittlung potenziell vorkommender sowie betroffener Fledermausarten geschah zunächst auf Grundlage der Arteninformationen des LfU (LFU 2025) sowie einer Übersichtsbegehung zur Ermittlung vorhandener Habitatstrukturen.

Im untersuchten Gebiet sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie ältere Bäume mit Baumhöhlen oder Gebäude vorhanden. Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse das Gebiet lediglich als Jagdhabitat und die angrenzenden Gehölzstrukturen als Leitstruktur nutzen. Eine Beeinträchtigung von Licht für die im Gebiet jagenden Fledermäuse geht von dem geplanten Solarkraftwerk nicht aus. Durch die Ansaat von extensivem Grünland an den Modulstandorten wird von einer Erhöhung der Insektenpopulation und damit des

Nahrungsangebots für Fledermäuse ausgegangen. Da mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für Fledermäuse zu rechnen ist, wurde die Artengruppe abgeschichtet.

Für den Biber, die Wildkatze und die Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Daher wurden auch diese abgeschichtet und im Gutachten nicht näher betrachtet.

4.1.2.2 Reptilien

Für die saP-relevanten Reptilien sind keine geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorhanden. Daher wurden sie abgeschichtet und nicht weiter betrachtet.

4.1.2.3 Amphibien

Im Vorhabengebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden. Daher wurden sie ebenfalls abgeschichtet und im Gutachten nicht weiter betrachtet.

4.1.2.4 Fische

Die saP-relevante Fischart Donau-Kaulbarsch ist nicht im Vorhabengebiet verbreitet.

4.1.2.5 Libellen

Im Eingriffsbereich sind für die saP-relevante und im Vorhabensgebiet potenziell verbreitete Grüne Keiljungfer keine Habitatstrukturen vorhanden. Daher wurden sie abgeschichtet.

4.1.2.6 Käfer

Im Planungsraum werden keine saP-relevanten Käferarten erwartet. Die Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet.

4.1.2.7 Tag- und Nachtfalter

Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet saP-relevanter Falterarten. Sie wurden daher abgeschichtet sowie im Gutachten nicht weiter betrachtet.

4.1.2.8 Schnecken

Es kommen keine zu prüfenden Schneckenarten im Untersuchungsgebiet vor.

4.1.2.9 Muscheln

Es sind keine Lebensräume betroffen, die für die Bachmuschel geeignet wären.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Grundsätzlich werden in der saP alle Vogelarten berücksichtigt. Im Gutachten werden diejenigen Arten abgehandelt, die für das Vorhaben relevant sind. Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, werden abgeschichtet. Die nachfolgende

Tabelle 1 zeigt die Vogelarten, die im Untersuchungsraum oder im direkten Umfeld im Zuge der Kartierungen nachgewiesen wurden und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der Solarmodule sind die bodenbrütenden Arten Feldlerche und Wiesen-Schafstelze betroffen. Im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung vier Feldlerchenpaare und zwei Brutpaare der Wiesen-Schafstelze erfasst. Im näheren Umfeld der geplanten Anlage befindet sich ein weiteres Feldlerchenrevier.

Die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland unter den Modulstandorten ist zwar grundsätzlich naturschutzfachlich zu begrüßen, aufgrund der dichten Überstellung verlieren die Flächen jedoch für die genannten Bodenbrüter einen Großteil ihrer bisherigen Habitatfunktionen (insbesondere als Brutplatz).

Schreckwirkungen auf Vögel oder abweichende Verhaltensweisen durch die spiegelnden Module und andere technische Einrichtungen von Solarparks (außerhalb von Seenlandschaften) wurden bisher nicht festgestellt (LIEDER & LUMPE o. Datum; BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E.V. 2019)

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum oder im direkten Umfeld nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	g

RL BY Rote Liste Bayern

RL D Rote Liste Deutschland

V Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

- ungefährdet

EHZ/KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region

s = ungünstig/schlecht; u = ungünstig/unzureichend; g = günstig; ? = unbekannt

fett: streng geschützte Art

Bodenbrütende Vogelarten in Extensivgrünland und Feldern

Feldlerche, Wiesen-Schafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.

Tabelle 1 Bayern: s.

Tabelle 1

Art(en) im UG/Umfeld nachgewiesen: Feldlerche, Wiesen-Schafstelze potenziell möglich

Status: brütend/Brutzeitfeststellung

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig: Wiesenschafstelze ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht: Feldlerche

Die **Feldlerche** brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont, auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

Die **Wiesen-Schafstelze** besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Feldlerche

LfU (2025): Nachweise im Landkreis Hof; **LfU (2024):** Kein Nachweis im betreffenden Kartenblatt; **Gees (2025):** Nachweis im Untersuchungsgebiet mit 4 Brutpaaren und 1 Brutzeitfeststellung

Wiesenschafstelze

LfU (2025): Nachweise im Landkreis Hof; **LfU (2024):** Ein Nachweis vor 2020 im betreffenden Kartenblatt; **Gees (2025):** Nachweis im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutpaaren

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B): Feldlerche, Wiesenschafstelze mittel – schlecht (C):

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich umfasst ausschließlich eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Zuge der Kartierungen wurden Nachweise von bodenbrütenden Vogelarten erbracht. Mit der Realisierung der geplanten Überbauung erfolgt eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von bestehenden Brutplätzen (Fortpflanzungsstätten) der genannten Arten.

Um die ökologische Funktionalität der lokalen Populationen zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die genannten Arten erforderlich.

Die durch das Vorhaben verloren gehenden Reviere müssen in den benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch die Umsetzung der u.g. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden, da die Ausweichflächen nach Optimierung eine höhere Bestandsdichte aufnehmen können. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang insgesamt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Umweltfachliche Baubegleitung für den Artenschutz (1 V)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten (CEF 1)

Bodenbrütende Vogelarten in Extensivgrünland und Feldern

Feldlerche, Wiesen-Schafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5

Baubedingt kann es zu Störungen der genannten Arten durch Lärm und menschliche Präsenz kommen. Dieser ist jedoch nur vorübergehend und wird daher als nicht erheblich eingestuft.

Die genannten Arten benötigen jedoch weite, offene Landschaften mit freiem Horizont ohne hohe, geschlossene Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen. Sie weisen ein Meidungsverhalten im Umfeld von ca. 100-150 m zu diesen Strukturen auf. Durch die Umsetzung des Vorhabens und der damit verbundene Bau bzw. Anpflanzung von Vertikalstrukturen (Module/Hecke), würden die Arten aus ihren bisherigen Revieren vergrämt werden.

Unter Einhaltung der unten aufgeführten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass es durch das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten (CEF 1)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern muss durch eine vollständige Räumung des Baufeldes vor Beginn der Brutsaison und ggf. einer vorhergehenden Vergrämung vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben kann dadurch für die Arten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Zeitraum für Baufeldräumung (2 V)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplans für das Sondergebiet „Photovoltaik – Solarpark Konradsreuth“ führte zu dem Ergebnis, dass für einige Brutvogelarten eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung der hier festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist dem Kapitel 3 zu entnehmen.

Zusammenfassend sind folgende **Vermeidungsmaßnahmen** durchzuführen:

- 1 V Umweltfachliche Baubegleitung für den Artenschutz
- 2 V Zeitraum zur Baufeldräumung

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**) erforderlich, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden:

- CEF 1 Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten

Mit der Umsetzung aller im Gutachten genannten Maßnahmen steht für die Durchführung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

6 Literatur

- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E.V. (Hrsg.)(2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Stand November 2019. Berlin.
- FIN WEB - (2025): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: Online-Viewer.
URL: fisnat.bayern.de/finweb (Abruf 05.08.2025)
- GEES (General ecological environmental studies) (2025): Brutvogelkartierung Flughafen Hof & Wurlitz PV-Freiflächenanlagen.
- Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG (2025) Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Konradsreuth, inkl. zugehörige Begründung; Stand 04.07.2025
- LFU (2024): Artenschutzkartierung Bayern (Ortsbezogene Nachweise); TK25: 5737 Kurzliste, Stand: 01.10.2024
- LFU (2025): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- LIEDER, K. & LUMPE, J. (o. Datum): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Eine Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneberg „Süd I“.
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (s. Anhang 1 zur saP)
- Trautner (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis; In: Dr. Eckhard Jedicke (Hrsg.): Praxisbibliothek Naturschutz und Landschaftsplanung. Stuttgart.